

- die Anordnung des Vollzuges einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (vgl. § 350 StPO).
- die Umwandlung einer nicht zu verwirklichenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (vgl. § 345 Abs. 2 StPO) erfolgte.

§ 15

(1) Strafgefangene, die im allgemeinen Vollzug ihr Bemühen um Bewährung und Wiedergutmachung durch ein einwandfreies Gesamtverhalten hinreichend bewiesen haben, können durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung in den erleichterten Vollzug überwiesen werden. Der Staatsanwalt ist zu informieren.

(2) Die Überweisung Strafgefangener vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann erfolgen, wenn sie sich auch nach Anwendung der zulässigen Vollzugs- und Disziplinarmaßnahmen der erzieherischen Einflußnahme hartnäckig widersetzen bzw. die Ordnung im erleichterten Vollzug in erheblichem Maße stören. Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes und erfolgt durch Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug. Sind die Gründe für die Überweisung weggefallen, ist die Überweisung rückgängig zu machen.

(3) Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Gerichtes, wenn im Urteil eine Festlegung über den Vollzug der Freiheitsstrafe im erleichterten oder allgemeinen Vollzug getroffen worden ist.

- 1. Abs. 1** richtet sich darauf, durch Anwendung des Prinzips der progressiven Stimulierung die Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen wirksam zu fördern. Für den Strafvollzug bedeutet das, den Strafgefangenen spürbar und erlebbar zu machen, daß vorbildliches Verhalten für ihn selbst zum Vorteil ist. Abs. 1 bietet eine solche Möglichkeit. Sie kann bei Strafgefangenen angewandt werden, die sich im allgemeinen Vollzug befinden.

Der Leiter der Strafvollzugseinrichtung kann Strafgefan-